

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von örtlichen Zuständigkeiten
der Landesversicherungsanstalten in Niedersachsen
— Drucksache 8/1772 —**

A. Problem

1. Im Lande Niedersachsen ist eine Anpassung der örtlichen Zuständigkeitsbereiche der Landesversicherungsanstalten an die durch die Gebietsreform neugeschaffenen Gebietskörperschaften bzw. Neuabgrenzungen erforderlich. Eine Beibehaltung der gegenwärtigen Zuständigkeiten hätte zur Folge, daß für einige Landkreise in Niedersachsen die Zuständigkeit mehrerer Landesversicherungsanstalten gegeben wäre. Bei der Neuordnung der Zuständigkeitsbereiche der niedersächsischen Landesversicherungsanstalten soll der jetzige Zuschnitt in etwa erhalten bleiben.
2. Deutsche, die in Spanien auf republikanischer Seite gekämpft (1936 bis 1939) und dabei eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, sollen künftig auch dann Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) erhalten können, wenn sie nicht im Geltungsbereich des BVG leben.

B. Lösung

1. Gemäß § 1332 RVO bedarf es eines Gesetzes zur Neubestimmung der Zuständigkeitsbereiche. Die notwendige Änderung der örtlichen Zuständigkeiten der Landesversicherungsanstalten in Niedersachsen soll mit dem Gesetzentwurf geregelt werden.

2. Mit der Änderung des § 82 BVG soll erreicht werden, daß die bisherige Beschränkung des berechtigten Personenkreises auf im Ausland lebende Geschädigte aufgegeben wird.

Einstimmiger Ausschlußbeschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

1. Durch die Neuabgrenzung der Zuständigkeitsbereiche der Landesversicherungsanstalten in Niedersachsen entstehen weder dem Bund noch den Ländern Mehrkosten.
2. Die Ausdehnung des Personenkreises auf Grund der Änderung des § 82 BVG verursacht nur geringfügige, nicht bezifferbare Mehraufwendungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1772 — mit der neuen Überschrift „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von örtlichen Zuständigkeiten der Landesversicherungsanstalten in Niedersachsen und zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes“ in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 8. November 1978

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Müller (Remscheid)
Stellv. Vorsitzender

Pohlmann
Berichtersteller

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von örtlichen Zuständigkeiten der Landesversicherungsanstalten in Niedersachsen

— Drucksache 8/1772 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von örtlichen Zuständigkeiten der Landesversicherungsanstalten in Niedersachsen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Lande Niedersachsen sind örtlich zuständig:

1. Die Landesversicherungsanstalt Braunschweig für das Gebiet des Regierungsbezirks Braunschweig mit Ausnahme der Landkreise Gifhorn, Göttingen, Northeim, Osterode am Harz und der kreisfreien Stadt Wolfsburg,
2. die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen für den Regierungsbezirk Weser-Ems mit Ausnahme der Landkreise Aurich, Emsland, Grafschaft Bentheim, Leer, Osnabrück und der kreisfreien Städte Emden und Osnabrück,
3. die Landesversicherungsanstalt Hannover für die Regierungsbezirke Hannover und Lüneburg und
 - a) die Landkreise Aurich, Emsland, Gifhorn, Göttingen, Grafschaft Bentheim, Leer, Northeim, Osnabrück, Osterode am Harz und
 - b) die kreisfreien Städte Emden, Osnabrück und Wolfsburg.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von örtlichen Zuständigkeiten der Landesversicherungsanstalten in Niedersachsen und zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

unverändert

§ 1 a

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

In § 82 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1037) werden hinter dem Wort „Hinterbliebene“ das Komma und die Worte „wenn der Beschädigte oder seine Hinterbliebenen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben“ gestrichen.

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

Bericht des Abgeordneten Pohlmann

I. Allgemeines

Der auf einem Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen zurückgehende und vom Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von örtlichen Zuständigkeiten der Landesversicherungsanstalten in Niedersachsen — Drucksache 8/1772 — ist in der 93. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Juni 1978 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen worden. Der Ausschuß hat die Vorlage am 18. Oktober und 8. November 1978 beraten und empfiehlt dem Bundestag einstimmig, dem Gesetzentwurf in der ergänzten Fassung die Zustimmung zu geben.

II. Zur Änderung von örtlichen Zuständigkeiten der Landesversicherungsanstalten in Niedersachsen

Auf Grund der 1977 beschlossenen Verwaltungs- und Gebietsreform im Lande Niedersachsen sind die Behörden der Regierungspräsidenten in Aurich, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück und Stade sowie die Behörden der Präsidenten der Verwaltungsbezirke Braunschweig und Oldenburg am 1. Februar 1978 aufgelöst und gleichzeitig Bezirksregierungen in Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg errichtet worden, die mit den bisherigen Regierungs- bzw. Verwaltungsbezirken nicht mehr übereinstimmen. Diese Neuordnung der staatlichen Mittelinstanz hat auch eine Änderung der örtlichen Zuständigkeitsbereiche der Landesversicherungsanstalten Braunschweig, Oldenburg/Bremen und Hannover zur Folge, die in Niedersachsen die Rentenversicherung der Arbeiter durchführen.

Nach § 1332 der Reichsversicherungsordnung kann eine Änderung der Bezirke der Landesversicherungsanstalten nur durch Gesetz erfolgen. Diesem Erfordernis trägt der vom Bundesrat vorgelegte Gesetzentwurf zur Neubestimmung der Bezirke der Landesversicherungsanstalten in Niedersachsen Rechnung. Um den derzeitigen Bestand der Landesversicherungsanstalten weitgehend zu erhalten, lehnt sich die vorgeschlagene Regelung an die bisherigen Zuständigkeitsbereiche an und ordnet lediglich die Zuständigkeit für die Landkreise Friesland, Oldenburg, Northeim und Peine neu, durch die die Grenze der Bezirke zweier Landesversicherungsanstalten verläuft. Damit soll für diese Landkreise die Zuständigkeit mehrerer Landesversicherungsanstalten vermieden werden. Nach dem Gesetzentwurf soll nunmehr

- der neue Landkreis Friesland und der um die Samtgemeinde Harpstedt erweiterte Landkreis Oldenburg (Oldenburg) dem Zuständigkeitsbereich der Landesversicherungsanstalt Oldenburg/Bremen,

- der neue Landkreis Peine dem Zuständigkeitsbereich der Landesversicherungsanstalt Braunschweig und

- der um die Gemeinden Bad Gandersheim und Kreiensen erweiterte Landkreis Northeim dem Zuständigkeitsbereich der Landesversicherungsanstalt Hannover

zugeordnet werden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfiehlt dem Bundestag einstimmig, dieser Anpassung der örtlichen Zuständigkeitsbereiche der Landesversicherungsanstalten in Niedersachsen an die durch die Gebietsreform neu geschaffenen Gebietskörperschaften bzw. Neuabgrenzungen zuzustimmen.

III. Zur Änderung des § 82 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)

In Erweiterung des Gesetzes haben die Fraktionen der SPD und FDP beantragt, eine Änderung des Bundesversorgungsgesetzes vorzunehmen mit dem Ziel, Deutschen, die in Spanien auf republikanischer Seite gekämpft und dabei eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, künftig auch dann eine Versorgung zu ermöglichen, wenn sie nicht im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes leben. Für die in der Bundesrepublik lebenden Beschädigten wurde bereits im Jahre 1972 eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes durch eine Ergänzung des § 82 BVG eröffnet. Ausgangspunkt für den Änderungsantrag war die Überlegung, die unterschiedliche Behandlung im Ausland lebender Beschädigter abzubauen, vor allem aber eine Gleichbehandlung mit den ehemaligen Angehörigen der Legion Condor zu erreichen, die uneingeschränkt nach dem Bundesversorgungsgesetz anspruchsberechtigt sind, weil sie Angehörige der Deutschen Wehrmacht waren und somit Dienst nach deutschem Wehrrecht geleistet haben.

In der Aussprache über diesen Antrag wurden seitens der CDU/CSU Bedenken geäußert, ob die beantragte Änderung im Hinblick auf das Abgehen vom Territorialprinzip Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete haben könne, z. B. die Rentenversicherungen, oder Anlaß dazu gäbe, das Begehren anderer vergleichbarer Gruppen auf Versorgung zu wecken. Zur Frage der Auswirkung auf andere Rechtsgebiete haben die Vertreter der Bundesregierung darauf hingewiesen, daß in einzelnen Rechtsgebieten sehr eigenständige und unterschiedliche Regelungen über die Renten- oder Versorgungsleistungen ins Ausland bestünden und durch eine Maßnahme, die sich speziell auf das Bundesversorgungsgesetz und seine bereits jetzt gegebenen Möglichkeiten der Auslandsversorgung bezöge, keine Auswirkungen zu erwarten seien. Bezüglich der Präjudizierung anderer Gruppen muß gesehen werden, daß mit der an-

gestrebten Gesetzesänderung lediglich eine Vervollkommung der bereits im Jahre 1972 getroffenen gesetzlichen Maßnahme angestrebt wird, und der Änderungsantrag lediglich eine sehr begrenzte politische Zielsetzung, nämlich die Gleichstellung mit den ehemaligen Angehörigen der Legion Condor, zum Inhalt hat.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat sich mit diesem Problem befaßt. Mit Beschluß vom 30. Mai 1978 (1 BvG 26/27) hat es die derzeit geltende Regelung zwar für verfassungskonform erklärt, aber in seiner Begründung zum Ausdruck gebracht, daß es eine Gleichbehandlung auch der im Ausland lebenden Betroffenen für sozialpolitisch wünschenswert erachte.

Im Hinblick auf den zahlenmäßig nicht ins Gewicht fallenden Personenkreis wurde von Ausschußmitgliedern der CDU/CSU-Fraktion zu erwägen gegeben, andere Hilfsmöglichkeiten außerhalb der Gesetzgebung (z. B. Härtefonds) heranzuziehen. Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der SPD und FDP hielten dies nicht für empfehlenswert, weil schon im Interesse des internationalen Ansehens eine Gleichstellung durch den Gesetzgeber erforderlich sei. Im übrigen bestand aber volle Übereinstimmung, daß Härteregelungen oder Härtefonds (z. B. Unterstützungen), die vom Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Kriegsopferversorgung geschaffen worden sind, nicht kleinlich gehandhabt werden sollen.

Die gemäß § 1 a vorgesehene Änderung des § 82 BVG ist in der Einzelabstimmung vom Ausschuß bei vier Stimmenthaltungen der CDU/CSU beschlossen worden.

IV. Verbesserung der Nahtlosigkeit zwischen Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und der Rentenversicherung

Im Rahmen der Beratungen über den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1772 — ist im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung auch die Frage erörtert worden, ob und inwieweit die geltenden Regelungen über die Nahtlosigkeit zwischen den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und der gesetzlichen Rentenversicherung verbessert werden können. Aus der Anwendung der diesbezüglichen Vorschriften in der Praxis haben sich vor allem folgende Probleme ergeben:

- Das Arbeitslosengeld, das die Bundesanstalt für Arbeit einem Arbeitslosen gewährt, den sie selbst für berufsunfähig oder erwerbsunfähig hält, über dessen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit der Rentenversicherungsträger aber noch nicht entschieden hat, reicht in der Regel zur Bestreitung des Lebensunterhalts des Arbeitslosen

nicht aus und muß deshalb im allgemeinen durch Sozialhilfe aufgestockt werden.

- Die Vorschriften über die Nahtlosigkeit gelten nur für die Arbeitslosenversicherung und nicht für die Arbeitslosenhilfe mit der Folge, daß bei Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld vor der Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über die Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit des Versicherten keine Leistungen der Arbeitsverwaltung mehr gewährt werden und der Versicherte somit im vollen Umfang auf die Sozialhilfe angewiesen ist.
- Da die Ärzte der Bundesanstalt für Arbeit und der Rentenversicherungsträger ein bereits vorliegendes ärztliches Gutachten der jeweils anderen Stelle ihrer Beurteilung nicht zugrundelegen brauchen, führt dies nicht selten zu unterschiedlichen Stellungnahmen beider Leistungsträger über die Leistungsfähigkeit des Versicherten und außerdem zu Doppeluntersuchungen, die vermieden werden könnten.

Der Ausschuß hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung um Formulierungshilfe für eine eventuelle Ergänzung des Gesetzentwurfs — Drucksache 8/1772 — um gesetzliche Regelungen gebeten, mit denen diese Unzuträglichkeiten künftig vermieden werden sollten. Zu diesen Ergänzungsvorschlägen hat der Ausschuß Stellungnahmen der Bundesanstalt für Arbeit und der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eingeholt. Während die Bundesanstalt für Arbeit die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen befürwortet hat, sind von den Rentenversicherungsträgern erhebliche Bedenken geltend gemacht worden.

Der Ausschuß ist deshalb der Meinung, daß die Frage einer Verbesserung der Nahtlosigkeit zwischen Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und der gesetzlichen Rentenversicherung noch eingehender Prüfung bedarf und ggf. notwendige Änderungen des geltenden Rechts einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben sollen.

V. Finanzielle Auswirkungen

Durch die nach § 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung von örtlichen Zuständigkeiten der Landesversicherungsanstalten in Niedersachsen entstehen weder dem Bund noch den Ländern Mehrkosten.

Die Ausdehnung des Personenkreises auf Grund der Änderung des § 82 des Bundesversorgungsgesetzes verursacht nur geringfügige Mehraufwendungen, die nicht näher bestimmt werden können. Bisher ist nur ein Fall bekanntgeworden, der für diese Regelung in Betracht kommt, so daß die Bereitstellung zusätzlicher Mittel nicht erforderlich ist.

Bonn, den 9. November 1978

Pohlmann

Berichterstatler